#### Teilklausur

### **LÖSUNG**

# "Praxis des Softwarerechts" Sommersemester 2019

	Punkte:
Name, Vorname	
	Note:
Matrikel-Nr.	Note.
Studiengang / Semesterzahl	

## **Allgemeine Hinweise**:

- > Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich <u>unkommentierte</u> Gesetzestexte zugelassen.
- ➤ Die Antworten sind jeweils zu begründen. Soweit möglich sind einschlägige bzw. nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben.
- > Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht positiv bewertet

### werden!

- > Bitte lassen Sie 5 cm Rand.
- Insgesamt können 60 Punkte erzielt werden.
  Bitte unterschreiben Sie Ihre Arbeit am Ende Ihrer Ausführungen!

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

			Pkte
1.	Der Kleinunternehmer U sucht eine einfa	che	
Tabellenverarbeitungssoftware für seine Firma. Da er		Firma. Da er die Kosten	
	für den Erwerb der gewerblichen Lizenzen großer Anbieter scheut		
	und sein Neffe N gut programmieren kar	nn, beauftragt er diesen,	
	ihm eine Software zu erstellen, die sich i	n einzelnen Funktionen	
	am Marktführer M orientiert. N hat die Software von M installiert und richtet sein Programm daran aus. U zahlt N für seine Arbeit 10 € pro Stunde. Die Aufgabe, Icons für das Programm zu		
	erstellen, delegiert N an seine zehnjährig	ge Schwester S, der er	
	hierfür pauschal 15€ verspricht.		
	a) In welchen urheberrechtlichen Gre	nzen können Programme	7
	nachgebaut werden?		
	b) Welche Urheberrechte bestehen na	ach der Fertigstellung an	5
	der Software unter welchen Vorau	ssetzungen?	
	c) Wer ist deren Inhaber?		5
	a) Nicht vom Werkschutz erfasst sind	Ideen und Grundsätze	
	des Programmes, § 69a II S. 2 sow	ie die Funktionalität (SAS	
	Institute). Nicht erlaubt ist daher a	llein die Vervielfältigung	
	des geschützten Quellcodes.		
	Für Nachprogrammierung relevant	auch die Schranke aus §	
	69d III.		
	b) Es bestehen Urheberrechte am Coi	mputerprogramm, sofern	
	es sich um eine eigene geistige Le	istung handelt, § 69a III.	
	Ebenso können Rechte an den Gra	fiken bestehen, wenn sie	
	persönliche geistige Schöpfungen	darstellen, § 2 II.	
	Das Gesamtwerk unterliegt ggf. als	s hybrides Werk	
	besonderen Regelungen hinsichtlic	ch des Schutzes	
	technischer Maßnahmen.		
	Zusätzlich auch Punkte für Untersc	cheidung körperlich /	
	unkörperlich bzw. Persönlichkeits	R / VerwertungsR.	
	c) Urheber des Computerprogramms	ist N (§ 7 UrhG); das	
	Urheberpersönlichkeitsrecht ist nic	cht übertragbar, § 29 I.	

Das gilt analog für S. U kann Nutzungsrechte an der Software
eingeräumt bekommen, § 31. Eine Einräumung ergibt sich
aber noch nicht aus § 69b, da N kein Arbeitnehmer ist.
Punkte auch für Diskussion der Miturheberschaft.

2. Darf Student S alternativ eine verbilligte studentische Download-Version der Software von M kaufen und diese dann an U weitergeben?

15

Prüfen Sie die Frage rein urheberrechtlich. Ein Gutachtenstil wird nicht gefordert.

- § 69c Nr. 3 UrhG: Verbreitungsrecht, das auch die (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe der Software an Dritte umfasst, steht ausschließlich dem Rechtsinhaber zu.
- Ausnahme: Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG, wenn ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wird
- P: Anwendbarkeit der Vorschrift auf den Software-Download?
   -> kein k\u00f6rperliches Vervielf\u00e4ltigungsst\u00fcck
   N\u00f6tig ist auch die Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts.
- 2 EuGH, Oracle/UsedSoft: Art. Abs. der Computerprogramm-Richtlinie (§ 69c Nr. 3 S. 2 UrhG) ist auch auf unkörperliche Weitergabe anwendbar, da gleiche wirtschaftliche Interessenlage wie bei Weitergabe eines körperlichen Vervielfältigungsstücks; Veräußerung im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn der Softwarehersteller dem Erwerber ein unbefristetes Nutzungsrecht gegen Entgelt einräumt.
- Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Softwareherstellers aus Art. 4 Abs. 1 a) der Richtlinie/§ 69c Nr. 1 UrhG wird durch den Softwaredownload durch U nicht verletzt, da er sich als Zweiterwerber auf Art. 5 Abs. 1/§ 69d Abs. 1 UrhG berufen kann.

Kauf zu vergünstigtem Preis nur, um P: Software weiterzuverkaufen - in diesem Fall keine Erschöpfung? OLG Frankfurt, Urt. v. 18. 12. 2012, Az. 11 U 68/11: nein, da es Softwarehersteller selbst in der Hand hat, ein angemessenes Entgelt für den Erstverkauf zu bestimmen/ bestimmtes Preismodell nicht geschützt. a.A. vertretbar. Ergebnis: S darf die Software an U weiterverkaufen. § 2 ProdHaftG lautet: 3. "Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, [...]". Ist das Produkthaftungsgesetz auf Software anwendbar? P: Software als Sache? § 90 BGB: Sachen sind körperliche Gegenstände. Eine Ansicht: Software ist eine Sache i. S. dieser Vorschrift und daher auch i. S. des ProdHG. Andere Ansicht: Software ist zwar keine Sache i. S. des BGB, aber der Sachenbegriff des ProdHG ist ein anderer. Punkte auch für Diskussion der Subsumption unter Elektrizität (nicht gegeben) sowie die Parallele zu § 453 BGB. Student S hat Software in einem Online-shop im Wege des Downloads gekauft. Am Tag darauf merkt er, dass dieses Programm für ihn unbrauchbar ist. Er möchte den Kauf widerrufen, wie er das von anderen Käufen kennt. 15 Geht das, wenn der Online-shop keinerlei Hinweis über ein Widerrufsrecht enthielt? Berücksichtigen Sie u.a. § 356 BGB. In Frage hierfür kommt ein Anspruch aus einem Widerrufsschuldverhältnis gem. §§ 312g I, 355, 357 BGB. Es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag, § 312c, da S Verbraucher und H Unternehmer ist. Für einen Widerruf muss S den Widerruf grundsätzlich fristgerecht erklären. Die Frist beginnt grundsätzlich

mit Vertragsschluss, §§ 355 II 2, 356 II Nr. 2 BGB.

Allerdings kann das Widerrufsrecht erlöschen, wenn der Anbieter mit der Ausführung des Vertrages bereits begonnen hat, sofern S seine Zustimmung erklärt und bestätigt, dass er vom Rechtsverlust Kenntnis hat, § 356 V BGB. Das ist hier nicht passiert.

Vorliegend hat die Frist noch gar nicht begonnen zu laufen, da es am dafür notwendigen Hinweis des Anbieters fehlt, 356 III BGB. Daher kann S den Widerruf erklären.

U.U auch Erwähnung von § 312g II Nr. 6.